

B e m e r k u n g e n .

1. Die Buchstaben pCt. heißen per Cent, (für Hundert), und die davorstehende Zahl zeigt den jährlichen Zinsfuß des Staatspapiers an. Z. B. Staatsschuldverschreibung zu 4 pCt. heißt, daß Hundert Gulden von diesem Staatspapiere jährlich mit 4 fl. verzinst werden. Der Ausdruck per Cent wird auch oft durch das Zeichen $\%$ dargestellt.
2. C. M. bedeutet Conventionsmünze.
3. Die Kurse der Staatspapiere sind die Preise, zu welchen sie auf der öffentlichen Börse mittels beiderer Sensale gekauft oder verkauft werden. Wenn an einem Tage verschiedene Preise von einem Staatspapiere gemacht werden; so wird daraus der Mittelpreis gebildet, und selber dann in dem Kursblatte von jenem Tage notirt. Z. B. Es werden an einem Tage Fünzig Tausend Gulden vierpercentige Staatsschuldverschreibungen zu $96\frac{1}{2}$ verkauft, und eine gleiche Summe davon zu 96; so ist der Mittelpreis, oder Mittelkurs dieses Staatspapiers für jenen Tag $96\frac{1}{2}$.
4. Die Kurse der österr. verzinslichen Staatspapiere verstehen sich für Hundert Gulden Staatspapier. Z. B.

wenn der Kurs von den vierpercentigen verlostten Obligationen zu 96 notirt ist; so heißt dieses, daß Hundert Gulden solcher Obligationen 96 fl. bares Geld gelten.

5. Wenn der Kurs von einem für Hundert verzinslichen Staatspapier 100 ist; so sagt man selbes stehe auf gleich, (al pari), weil das Kapital des Staatspapiers gleichviel bares Geld gilt.
6. Der Käufer eines verzinslichen Staatspapiers zieht immer für den bezahlten Kurs so viel Interessen jährlich, als der Zinsfuß des Staatspapiers ist. Z. B. Es kauft jemand Staatsschuldverschreibungen zu 1 pCt. zum Kurse von 20 fl. C. M.; so zieht er für ausgelegte 20 fl. C. M. an jährlichen Interessen 1 fl. C. M. welches für ausgelegte 100 fl. C. M. 5 fl. jährliche Interessen gibt.
7. Verhältnismäßige, proportionirte Kurse sind solche, zu welchen die baren Auslagen mit gleichen jährlichen Interessen verzinsset werden Z. B. wenn der Kurs der 4 percent. Schuldverschreibungen 96 fl. stünde; so wären die verhältnismäßigen oder proportionirten Kurse von den andern in Conventionsmünze verzinslichen Oesterr. Obligationen, wie folgt:

von den 5 percentigen	120 fl.
" " $4\frac{1}{2}$	" 108 "
" " $3\frac{1}{2}$	" 84 "
" " $2\frac{1}{2}$	" 60 "
" " 1	" 24 "

Man zieht nämlich auf bare 100 fl. $4\frac{1}{2}$ fl. an jährlichen Interessen, ob man zu jenen Kursen von

den einen oder anderen Obligationen kauft. Indessen sind die Kurse von ähnlichen verzinslichen Obligationen des Begehrs, Anboths oder anderer Umstände wegen nicht immer genau verhältnißmäßig. *)

8. Das Begehr oder Gesuch von einem Staatspapiere wird im Handel mit solchen durch das Wort, Geld; das An- oder Ausbiethen aber mit dem Worte P a p i e r, ausgedrückt. Auf den Kursblättern bezeichnet man ersteres neben den Kursen mit dem Buchstabe G, und das andere mit P.
9. Wenn jemand ein Staatspapier, einen Coupon, eine Bank-Actie oder einen Pfandschein verliert; so hat er bei der gehörigen Stelle um die öffentliche Amortisirung davon anzusuchen. Nach Verlauf der gesetzlich bestimmten Zeit erhält er, wenn das verlorne Papier nicht in Vorschein kommt, ein neues gleiches Document.
10. Die Ein- und Verkäufe der Staatspapiere werden in Wien gewöhnlich an der k. k. öffentlichen Börse mittels der beeideten Börsensale gemacht, an welche nur eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ fl. C. M. für Tausend Gulden von dem Gelbbetrage des geschlossenen Geschäftes zu bezahlen ist. Die Geschäfte, die von den Parteien wirklich auf der Börse durch Salsen verhandelt werden, sind sogleich als geschlossen und verbindlich anzusehen, so bald sie der Salsal als geschlossen in sein Buch eingetragen hat.

*) Im Anhang findet man neue Proportionstabellen, oder sogenannte Obligations-Schlüssel.

11. Die Bedingnisse bei einem Kauf und Verkauf von Staatspapieren können verschieden seyn. Die gewöhnlichsten Bedingnisse sind; daß der Verkäufer an dem nämlichen Tage noch, an welchem das Geschäft geschlossen wurde, die Papiere mit einer saldirten Note darüber dem Käufer überschickt; und dieser den Betrag dafür gleich bar bezahlt.
12. Ueber die besonderen Fonds-Geschäfte auf Speculation; als: Geschäfte auf Lieferung mit Wahl, oder ohne Wahl; auf Differenzen; mit Nach, und über Stellagen und Prämien-Geschäfte ist eine eigene Broschüre unter dem Titel: „Der Kluge Kapitalist“ im Verlage dieses Handbuches vom Verfasser desselben erschienen.